

für lathol. Kirchenrecht LXIII [1890], 289 ff.; Lehmkuhl I, n. 840 sqq.; bezüglich der mediciniſchen Fragen auch Capellmann, Pastoralmedizin, 10. Aufl., Naſchen 1895.) [A. Effer.]

Procuratio canonica, ſ. Abgaben I, 79.

Procurator im juridiſchen Sinne bezeichnet die Vertretung einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon in Rechtsgeschäften durch einen Dritten. Ganze Collegien und Corporationen, wie Uni-verſitäten, Capitel, Klöſter ꝛ., werden in ihren inneren Rechtsangelegenheiten durch ihre Vorſtände und Oberen und nur nach Außen durch rechts-gelehrte Anwälte vertreten, welche meiſt den Titel „Syndicus“ (ſ. d. Art.) führen. Aber auch die von Privaten gewählten Stellvertreter heißen in der Regel nur *procuratores*, inſofern ſie im Na-men ihrer Gewaltgeber deren Streitſachen vor Gericht führen (ſ. d. Art. Procurator n. I). In ionſtigen Rechtsgeschäften nennt man ſie gewöhn-licher „Bevollmächtigte“ oder „Mandatare“, was übrigens an der Sache nichts ändert; denn die Grundſätze über die rechtliche Stellung, Befugniſſe und Verbindlichkeiten der einen wie der anderen ſind im Weſentlichen dieſelben (ſ. d. Art. Pro-curator, n. II). [Permaneder.]

Procurator (d. i. Pro [so. alio] curator) heiſt im Allgemeinen der Stellvertreter eines An-deren, deſſen Rechtsgeschäfte er im Namen und Auf-trag deſſelben führt (fr. 1 pr. Dig. De procur. 3, 3). Man unterſcheidet aber mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der auszurichtenden Angelegen-heiten den Procurator in Rechtſtreitſachen (*pro-curator ad iudicia s. judicialis*) von dem Pro-curator in anderweitigen Geſchäften (*procurator ad negotia s. extrajudicialia*). I. Procurator in Rechtſtreitſachen heiſt derjenige, der an-ſtatt einer Partei vor Gericht erſcheint und die-ſelbe bei der Verhandlung des Prozeſſes vertritt, wenn und ſo oft ſie ſelbſt nicht erſcheinen kann oder will. Nicht zu verwechſeln iſt der Procurator mit dem Advocaten, d. h. dem rechtsgelehrten Für-ſprecher, der nicht anſtatt, ſondern nur mit und neben der Partei als deren Anwalt vor Gericht auftritt. In der Regel iſt zwar jedermann fähig, als Procurator für einen Andern bei Gericht zu fun-giren, den die Geſetze nicht ausdrücklich davon aus-ſchließen (c. 1 in VI 1, 19). Geſellig aber aus-geſchloſſen ſind Perſonen unter 25 Jahren, wenig-ſtens nach canonischem Rechte (c. 5 in VI ib.); Cleriker und Mönche für weltliche Perſonen (c. 2, 4, X 3, 50); ſolche, die einer Criminalunterſuchung unterliegen (l. 6, Cod. De procur. 2, 13), und nach canonischem Rechte auch Inſamirte überſhaupt (c. 1, 2, C. III, q. 7), was nach ſpäterem römi-ſchen Rechte nicht der Fall war (Inst. § 11 fin. De except. 4, 18). Der Procurator ſteht übri-gens zu ſeinem Principale ganz in dem Verhält-niſſe eines Mandatars zu ſeinem Mandanten, daher er dieſem pro dolo et omni culpa haftet (l. 13 Cod. Mand. vel contr. 4, 35), aber auch hinwieder auf volle Entſchädigung für alle mit

dem Geſchäfte gehaltenen Auslagen und auf ein an-gemeſſenes Salar Anſpruch hat (c. 1, Cod. eod.). Der Umfang ſeiner Befugniſſe aber richtet ſich nach dem Umfange der ihm erteilten Vollmachten. Man unterſcheidet in dieſer Hinſicht einen pro-curator omnium rerum (Univerſal-Procurator) und einen procurator unius rei, welcher letztere entweder zu einem einzelnen Prozeſſe, aber doch ad totam causam beſtellt (Particular-Procura-tor), oder nur zu einzelnen Handlungen in dem Einen Prozeſſe ermächtigt (Singular-Procurator) iſt. Der Procurator mit bloßem Singularman-date iſt auf die einzelne Handlung beſchränkt, zu der er bevollmächtigt wurde. Ueberſchreitet er ſei-nen Auftrag, ſo iſt die exceſſive Handlung nichtig und für den Mandanten ohne verbindliche Kraft, falls er ſie nicht nachträglich ratihabirt (l. 10, Cod. De procur. 2, 13). Der Particular-Procurator iſt in der Regel zu allen prozeſſualen Partei-handlungen des Einen ihm übertragenen Rechtſtreites ſo wie der Univerſal-Procurator zu allen Rechts-handlungen in allen vorkommenden Streitſachen ſeines Gewaltgebers berechtigt. Nur für einige beſonders wichtige Handlungen bedürfen beide Be-vollmächtigte eines ſpeciellen Mandates, nament-lich um einen Vergleich zu ſchließen oder auf den Streit zu verzichten (c. 4 in VI 1, 19), oder einen Schiedsrichter zu wählen (c. 9, X 1, 43), oder zum Nachtheil ihres Principals ein Geſtänd-niß abzulegen (fr. 6, § 4 Dig. De confess. 42, 2), oder um der Gegenpartei den freiwilligen Haupt-eid zu deferiren (c. 4 in VI l. c.). Indeß genügt es nach canonischem Rechte, wenn in der Vollmacht auch nur eine oder einige dieſer Handlungen aus-drücklich benannt und eine *clausula generalis* beigeſügt wird, ſo wie auch bei einer Generalvoll-macht mit der *Clausel cum libera* (so. agendi potestate) eine ſpecielle Ermächtigung zur Vor-nahme jener Handlungen nicht mehr nöthig iſt (c. 4 in VI ib.). Zur Gegenpartei tritt der Procurator mit der *Litiscontestation* ganz in das Verhältniß des *adversarius*, da er von dieſem Augenblicke an zugleich als *dominus litis* d. i. ſo betrachtet wird, als führe er den Streit in eigenem Namen (l. 23, 25, Cod. De procur. 2, 13). Er kann daher jetzt ſelbſt wieder einen andern Stell-vertreter ſubſtituiren (c. 1, § 1 in VI 1, 19), ſo wie von mehreren in *solidum* beſtellten Procura-toren derjenige, der zuerſt *litem conteſtirt* hat, die übrigen ſofort excluſt (c. 6 in VI ib.). Eine Revocation der Vollmacht von Seiten des Ge-waltgebers oder eine Renuntiation von Seiten des Procurators kann, ſo lange noch *res in-tegra* iſt, d. i. vor der Streiteinlaſſung, ſowohl ausdrücklich als auch durch hinlänglich conclu-dente Handlungen ſtillschweigend (c. 8 in VI ib.), nach derſelben aber nur aus erhebblichen Grün-den ſtatfinden (c. 2 in VI ib.). Jedenfalls muß ein ſolcher Wechſel dem Richter und der Gegenpartei rechtzeitig notificirt werden (c. 13, X 1, 38).